Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 3. Stück TEIL I Ausgegeben den 30. Dezember 1977

Inhalt:

		Seite
Nr. 15	Einberufung zur 4. Tagung der 41. Synode	31
Nr. 16	Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1977	31
Nr. 17	Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978	31
Nr. 18	Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung vom 15. Dezember 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 125)	39
Nr. 19	Verwaltungsanordnung betreffend Datenschutz im kirchlichen Meldewesen, insbesondere beim Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung	39
Nr. 20	Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz	40
Nr. 21	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz	41
Nr. 22	Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker	41
Nr. 23	Bekanntmachung über Veränderungen im Synodalausschuß der 41. Synode	42
Nr. 24	Bekanntmachung über Veränderungen in den Ausschüssen der 41. Synode	42
Nr. 25	Bekanntmachung betreffend Nachtrag zum Gestellungsvertrag vom Juli 1967	43
Nr. 26	Bekanntmachung der Ergebnisse der statistischen Erhebung über die Gemeindekirchenratswahlen vom 6. März 1977	43
Nr. 27	Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960	47
Nr. 28	Predigttexte für das Kirchenjahr 1977/78	49
Nr. 29	Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1978	50
—	Nachrichten	51

Nr. 15

Einberufung zur 4. Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 22. November 1977

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der Johanneskirche in Oldenburg-Kreyenbrück stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.30 Uhr im Gemeindehaus der Johanneskirche in Oldenburg-Kreyenbrück, Pasteurstraße, und werden voraussichtlich am Donnerstag, 24. November 1977, abends beendet sein.

Am Sonntag, 20. November 1977, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 8. November 1977 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 8. November 1977 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 12. Oktober 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 16

Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1977

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1977 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

65 820 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, der für die Finanzierung von Baumaßnahmen erforderlich ist, wird auf 140 000 DM festgesetzt.

Oldenburg, den 24. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsvermerke zum Nachtragshaushalt 1977

1. Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgaben für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).
2. Aus dem Deckungsvermerk für den Abschnitt 112 (Dienst an der Jugend — Zentrale für Jugendarbeit) wird die Gruppe 423 gestrichen.
3. Der Haushaltsansatz 253—769—00 wird für übertragbar erklärt.

Nr. 17

Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf

67 878 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, der für die Finanzierung von Ankäufen erforderlich ist, wird auf 210 000 DM festgesetzt.

Oldenburg, den 24. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Zuschuß	Mithin Überschuß
0	Allgemeine kirchliche Dienste	1 692 500	20 832 900	19 140 400	—
1	Besondere kirchliche Dienste	108 400	1 814 300	1 705 900	—
2	Kirchliche Sozialarbeit	347 000	9 228 300	8 881 300	—
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	632 000	2 339 400	1 707 400	—
4	Öffentlichkeitsarbeit	—	224 750	224 750	—
5	Bildungswesen	58 400	1 236 100	1 177 700	—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	194 700	3 556 450	3 361 750	—
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	850 000	306 000	—	544 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	63 995 000	28 339 800	—	35 655 200
		67 878 000	67 878 000	36 199 200	36 199 200

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
	Einnahmen	
	Einzelplan 0	
	Allgemeine kirchliche Dienste	
01	Gottesdienst	
011—211—00	Kollekten für Bibelmission	18 000
02	Kirchenmusik	
021—172—00	Gesangbuchverlag	3 000
021—191—00	Erstattung von Personalkosten	6 000
023—311—00	Zuführung aus Rücklage	17 500
	Zwischensumme Abschn. 02	26 500
04	Kirchliche Unterweisung	
041—197—00	Unterrichtsgelder	1 060 000
05	Pfarrdienst	
051—191—00	Pfarrstelleneinkommen	550 000
08	Friedhofswesen	
082—211—00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge	8 000
083—135—00	Gebühren aus der Friedhofsberatung	30 000
	Zwischensumme Abschn. 08	38 000
	Summe EP 0	1 692 500
	Einzelplan 1	
	Besondere kirchliche Dienste	
11	Dienst an der Jugend	
112—211—00	Kollekte für Jugendarbeit	27 000
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
156—211—00	Kollekte für Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission	7 400
16	Volksmission, Kirchentag	
162—211—00	Kollekte für Deutschen Ev. Kirchentag	—
19	Andere Seelsorgedienste	
191—211—00	Kollekte für Heimatlose	12 000
197—197—00	Straffälligen-Seelsorge — Erstattung von Personalkosten	52 500
197—211—00	Kollekte Straffälligen-, Strafentlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten	9 500
	Zwischensumme Abschn. 19	74 000
	Summe EP 1	108 400

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
	Einzelplan 2	
	Kirchliche Sozialarbeit	
21	Allgemeine soziale Arbeit	
211—211—00	Kollekte für Bethel	16 500
212—211—00	Kollekte für Erntedank und Kollekte für einheimische Diaspora	39 500
	Zwischensumme Abschn. 21	56 000
22	Jugendhilfe	
222—211—00	Kollekte für Kinderhaus Collstede	9 500
223—384—00	Erlös aus Darlehensaufnahme	210 000
225—211—00	Kollekte für Kinderbetreuung	6 800
	Zwischensumme Abschn. 22	226 300
23	Familienhilfe	
237—211—00	Kollekte für Müttergenesung	16 500
25	Gesundheitsdienst	
255—211—01	Kollekte für geistig und körperlich behinderte Kinder	10 200
255—211—02	Kollekte für Gemeinnützige Werkstätten	11 000
258—211—00	Kollekten für das Diakonissenhaus Elisabethstift	27 000
	Zwischensumme Abschn. 25	48 200
	Summe EP 2	347 000
	Einzelplan 3	
	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
31	Gemeinkirchl. Aufgaben	
311—211—00	Kollekten für das Gustav-Adolf-Werk	24 000
312—211—00	Kollekten für das Diakonische Werk	46 000
317—025—00	Ostpfarrer-Finanzausgleich	210 000
317—051—00	Zuschuß des Bundes zur Ostpfarrer-Versorgung	297 500
	Zwischensumme Abschn. 31	577 500
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
349—211—00	Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit	7 500

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
35	Entwicklungshilfe	
353—211—00	Kollekte für Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund ..	8 500
38	Weltmission	
381—211—00	Kollekten für Missionsgesellschaften und für missionarisch-diakonischen Dienst im Heiligen Land	25 000
383—211—00	Kollekte für Weltmission	13 500
	Zwischensumme Abschn. 38	38 500
	Summe EP 3	632 000
	Einzelplan 4	
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Einzelplan 5	
	Bildungswesen und Wissenschaft	
52	Erwachsenenbildung	
521—195—00	HVS Rastede — Erstattung von Personalkosten	58 400
	Summe EP 5	58 400
	Einzelplan 6	
	frei	
	Einzelplan 7	
	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	
76	Amtsstellen	
762—179—00	Sonstige Einnahmen	3 700
762—191—00	Erstattung von Personalkosten (Kirchengemeinden)	45 000
762—195—00	Erstattung von Personalkosten (sonstiger kirchlicher Bereich)	80 000
762—196—00	Erstattung von Personalkosten (innere Verrechnung)	66 000
	Summe EP 7	194 700
	Einzelplan 8	
	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	
81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—121—00	Mietzins	195 500
83	Geldvermögen	
834—114—00	Zinsen von Genossenschaftsanteilen	500
839—111—00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds ..	254 000
839—118—00	Zinsen von Kreditinstituten	400 000
	Zwischensumme Abschn. 83	654 500
	Summe EP 8	850 000
	Einzelplan 9	
	Allgemeine Finanzwirtschaft	
91	Kirchensteuern	
911—011—00	Landeskirchensteuer	47 170 000
911—014—00	Kirchensteuerausgleich	11 200 000
	Zwischensumme Abschn. 91	58 370 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925—052—00	Leistung aus der Staatskasse	3 080 000
93	Finanzausgleich	
931—025—00	Ausgleichszahlung EKD	2 545 000
97	Rücklagen	
979—311—00	Zuführung aus Rücklagen	—
99	Abwicklung der Vorjahre	
992—291—00	Überschuß 1976	—
	Summe EP 9	63 995 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
	Ausgaben	
	Einzelplan 0	
	Allgemeine kirchliche Dienste	
01	Gottesdienst	
011—749—00	Abführung Kollekten 011—211—00	18 000
012—631—00	Kindergottesdienst	9 000
015—641—00	Ausbildung von Lektoren	3 000
	Zwischensumme Abschn. 01	30 000
02	Kirchenmusik	
021—422—00	Besoldung	61 600
021—423—00	Vergütung	37 550
021—432—00	Versorgungskasse	17 000
021—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 550
021—442—00	Versorgungsbezüge	44 600
021—444—00	Hinterbliebenenversorgung	—
021—461—00	Beihilfen	2 000
021—494—00	Mietzinsentschädigung	1 000
021—611—00	Reisekosten	1 000
021—631—00	Geschäftsbedarf	8 000
021—641—01	Rüstzeiten	5 500
021—641—02	Ausbildung und Fortbildung	5 000
021—741—00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	25 000
021—759—00	Ev. Kirchengesangbuch	4 000
022—423—00	Singearbeit — Vergütung	55 100
022—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 250
022—611—00	Reisekosten	3 300
022—631—00	Geschäftsbedarf	3 000
023—423—00	Posaunenarbeit — Vergütung	55 350
023—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 250
023—541—00	Dienstfahrzeug	10 000
023—542—00	Steuern, Versicherungen	800
023—631—00	Geschäftsbedarf	3 600
023—741—00	Posaunenchöre	3 600
023—941—00	Erwerb eines Personenbusses	22 500
027—611—00	Orgelwesen — Reisekosten	1 500
027—642—00	Orgelwesen — Honorare	1 500
027—951—00	Zuschüsse für Orgeln	80 000
	Zwischensumme Abschn. 02	458 550
03	Allgemeine Gemeindearbeit	
031—423—00	Vergütung für Praktikanten	68 000
031—496—00	Ausbildung von Mitarbeitern	10 000
031—641—00	Rüstzeiten	5 000
038—641—00	Ausbildung (Falkenburg)	15 000
	Zwischensumme Abschn. 03	98 000
04	Kirchliche Unterweisung	
041—421—00	Schulpfarrer — Besoldung	473 600
041—423—00	Katecheten — Vergütung	564 000
041—431—00	Versorgungskasse	147 600
041—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	22 600
041—461—00	Beihilfen	18 000
041—494—00	Mietzinsentschädigung	3 800
041—611—00	Reisekosten	7 000
041—621—00	Fernsprechgebühren	4 500
041—631—00	Geschäftsbedarf	13 500
042—631—00	Konfirmandenunterricht	4 500
048—421—00	Rel. Päd. Arbeit — Besoldung	43 500
048—422—00	Rel. Päd. Arbeit — Besoldung	98 000
048—423—00	Rel. Päd. Arbeit — Vergütungen	78 700
048—431—00	Versorgungskasse	15 500
048—432—00	Versorgungskasse	31 350
048—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	3 500
048—461—00	Beihilfen	7 000
048—494—00	Mietzinsentschädigung	2 400
048—611—00	Reisekosten	5 000
048—621—00	Fernsprechgebühren	4 000
048—631—00	Geschäftsbedarf	16 000
048—641—00	Rüstzeiten	15 000
048—664—00	Verteilschriften	8 000
	Zwischensumme Abschn. 04	1 587 050
05	Pfarrdienst	
051—421—01	Pfarrer	9 600 000
051—421—02	Hilfsprediger	242 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
051—421—03	Pfarr- und Lehrvikare	106 000
051—421—04	Nachversicherung von Pfarrern	40 000
051—423—00	Pfarrdiakone	1 738 400
051—431—00	Versorgungskasse	3 075 000
051—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	75 000
051—441—00	Versorgungsbezüge	897 000
051—443—00	Hinterbliebenenversorgung	1 324 600
051—451—00	Vakanzkosten	6 000
051—452—00	Vertretungskosten	10 000
051—461—01	Beihilfen für Pfarrer usw.	450 000
051—461—02	Beihilfen für Versorgungsempfänger	250 000
051—464—00	Unterstützungen	1 000
051—491—01	Umzugskosten	100 000
051—491—02	Trennungsgeld, Fahrtkosten	7 000
051—494—00	Mietzinsentschädigung	4 500
051—495—00	Bekleidungsgeld	1 000
051—611—00	Reisekosten	4 500
058—421—00	Theol. Arbeit — Besoldung	58 850
058—423—00	Vergütung	23 300
058—431—00	Versorgungskasse	17 000
058—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	950
058—461—00	Beihilfen	3 000
058—631—00	Geschäftsbedarf	4 000
058—641—00	Fortbildung — Pfarrer	25 000
058—645—00	Fortbildung — Pfarrfrauen	5 000
058—791—00	Kontaktstudium	8 000
	Zwischensumme Abschn. 05	18 077 100
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	
062—641—01	Theol. Akademie Celle	72 000
062—641—02	Theol. Nachwuchs — Vikarsausbildung, Studentenbetreuung	20 000
062—749—00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	66 600
062—791—00	Stipendien	30 000
068—611—00	Theol. Prüfung — Reisekosten	1 000
068—642—00	Theol. Prüfung — Honorare	1 000
	Zwischensumme Abschn. 06	190 600
08	Friedhofswesen	
081—741—00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	350 000
081—951—00	Bauzuschüsse an Kirchengemeinden	—
082—759—00	Abführung Kollekte Kriegsgräberfürsorge	8 000
083—423—00	Vergütung	18 000
083—631—00	Geschäftsbedarf	6 000
083—642—00	Honorare	6 600
088—641—00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	3 000
	Zwischensumme Abschn. 08	391 600
	Summe EP 0	20 832 900

Einzelplan 1
Besondere kirchliche Dienste

11	Dienst an der Jugend	
112—421—00	Jugendarbeit — Besoldung	100 500
112—423—00	Vergütungen	189 700
112—424—00	Löhne	10 000
112—431—00	Versorgungskasse	33 400
112—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	7 200
112—461—00	Beihilfen	4 000
112—494—00	Mietzinsentschädigung	4 500
112—521—00	Heizung	1 600
112—522—00	Reinigung	1 100
112—523—00	Licht und Wasser	2 600
112—531—00	Mietzins	3 500
112—541—00	Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	5 000
112—542—00	Steuern, Versicherungen	750
112—611—00	Reisekosten	9 000
112—621—00	Fernsprechgebühren	9 500
112—631—00	Geschäftsbedarf	7 000
112—633—00	Porto	6 000
112—739—00	Zuschuß an Zentrale für Jugendarbeit	182 000
112—941—00	Erwerb eines Dienstfahrzeuges	5 000
	Zwischensumme Abschn. 11	582 350
12	Studentenbetreuung	
121—421—00	Besoldung	54 850
121—423—00	Vergütung	—
121—424—00	Löhne	17 200
121—431—00	Versorgungskasse	16 600
121—461—00	Beihilfen	2 000
121—631—00	Geschäftsbedarf	5 500
121—739—00	Zuschüsse	5 000
121—791—00	Ev. Nachwuchs — Stipendien	15 000
	Zwischensumme Abschn. 12	116 150
13	Männer-/Frauenarbeit	
131—423—00	Männerarbeit — Vergütung	52 200
131—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 100
131—461—00	Beihilfen	500
131—611—00	Reisekosten	3 300
131—631—00	Geschäftsbedarf	7 000
132—421—00	Frauenarbeit — Besoldung	—
132—423—00	Vergütungen	150 000
132—431—00	Versorgungskasse	—
132—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	5 000
132—461—00	Beihilfen	1 000
132—611—00	Reisekosten	5 600
132—631—00	Geschäftsbedarf	10 000
132—749—00	Frauenhilfe	90 000
	Zwischensumme Abschn. 13	326 700
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
141—421—00	Krankenhausseelsorge — Besoldung	338 200
141—423—00	Vergütungen	62 400
141—431—00	Versorgungskasse	101 100
141—461—00	Beihilfen	15 000
141—494—00	Mietzinsentschädigung	12 000
141—611—00	Reisekosten	4 500
141—631—00	Geschäftsbedarf	7 500
141—664—00	Verteilschriften	6 000
142—611—00	Seelsorge an Behinderten — Reisekosten	4 000
142—631—00	Geschäftsbedarf	3 600
	Zwischensumme Abschn. 14	554 300
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
152—423—00	Polizeiseelsorge — Vergütung	10 800
152—631—00	Geschäftsbedarf	1 200
152—749—00	Zuschuß	3 000
155—631—00	Zivildienstleistende	1 000
156—423—00	Seemannsmission — Vergütung	17 100
156—746—00	Abführung Kollekte 156—211—00	7 400
156—749—00	Seemannsheime	30 000
	Zwischensumme Abschn. 15	70 500
16	Volksmission, Kirchentag	
161—679—00	Volksmission	25 000
162—749—00	Abführung Kollekte 162—211—00	—
	Zwischensumme Abschn. 16	25 000
17	Seelsorge an Urlaubern	
171—631—00	Urlauber	20 000
19	Andere Seelsorgedienste	
191—746—00	Abführung Kollekte 191—211—00	12 000
197—421—00	Straffällige und -entlassene — Besoldung	52 500
197—423—00	Vergütung	18 200
197—431—00	Versorgungskasse	16 600
197—461—00	Beihilfen	1 500
197—494—00	Mietzinsentschädigung	3 000
197—611—00	Reisekosten	3 000
197—631—00	Geschäftsbedarf	3 000
197—746—00	Abführung Kollekte 197—211—00	9 500
	Zwischensumme Abschn. 19	119 300
	Summe EP 1	1 814 300

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
	Einzelplan 2 **Kirchliche Sozialarbeit**	
21	Allgemeine soziale Arbeit	
211—421—00	Sozial- und Industriearbeit — Besoldung	58 500
211—423—00	Vergütungen	108 500
211—424—00	Löhne	10 000
211—431—00	Versorgungskasse	17 000
211—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	4 200
211—461—00	Beihilfen	3 000
211—611—00	Reisekosten	5 000
211—621—00	Fernsprechgebühren	4 500
211—631—00	Geschäftsbedarf	9 000
211—632—00	Bücher, Zeitschriften	1 200
211—633—00	Porto	2 000
211—641—00	Rüstzeiten	10 000
211—746—00	Abführung Kollekte 211—211—00	16 500
212—735—00	Umlage Diakonisches Werk Stuttgart	51 000
212—736—00	Diakonisches Werk — Allgemeine Zuweisung	1 470 000
212—746—00	Abführung Kollekten 212—211—00	39 500
	Zwischensumme Abschn. 21	1 809 900
22	Jugendhilfe	
221—423—00	Vergütung	40 000
221—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 600
221—631—00	Geschäftsbedarf	6 000
221—641—00	Ausbildung, Fortbildung, Rüstzeiten	15 000
221—741—00	Kindergärten	4 200 000
222—746—00	Abführung Kollekte 222—211—00	9 500
223—749—00	CVJM Oldenburg/Wilhelmshaven	43 700
223—841—01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	316 000
223—841—02	Jugendheim Soesteheim	85 400
223—841—03	Jugendheim Fuhrenkamp	75 000
223—941—00	Grund- und Gebäudeerwerb	210 000
225—746—00	Abführung Kollekte 225—211—00	6 800
	Zwischensumme Abschn. 22	5 009 000
23	Familienhilfe	
232—749—00	Dorfhelferinnenwerk	16 800
234—421—00	Ehe- und Jugendberatung — Erziehungsberatung — Besoldung	—
234—422—00	Besoldung	66 500
234—423—00	Vergütungen	180 000
234—425—00	Honorare	10 000
234—432—00	Versorgungskasse	18 800
234—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	7 200
234—461—00	Beihilfen	3 300
234—531—00	Mietzins	9 000
234—631—00	Geschäftsbedarf	12 000
234—741—00	Kirchl. Erziehungsberatungsstellen	220 000
237—749—00	Abführung Kollekte 237—211—00	16 500
	Zwischensumme Abschn. 23	560 100
24	Altenhilfe	
241—749—00	Altersheime	450 000
25	Gesundheitsdienst	
251—741—00	Gemeindeschwesternstationen, Diakonie/Sozialstationen	1 100 000
253—422—00	Ev. Krankenhaus — Besoldung	60 400
253—432—00	Versorgungskasse	15 500
253—769—00	Krankenhäuser	70 000
255—746—00	Gemeinnützige Werkstätten	36 000
255—759—00	Schwesternhelferinnen	11 000
258—421—00	Diakonissenhaus Elisabethstift — Besoldung	60 900
258—431—00	Versorgungskasse	17 000
258—461—00	Beihilfen	1 500
258—749—00	Abführung Kollekten 258—211—00	27 000
	Zwischensumme Abschn. 25	1 399 300
	Summe EP 2	9 228 300

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
	Einzelplan 3 **Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission**	
31	Gesamtkirchliche Aufgaben	
311—749—00	Abführung Kollekten 311—211—00	24 000
312—746—01	Abführung Kollekten 312—211—00	46 000
312—746—02	Gesamtkirchliche Diakonie	400 000
317—431—00	Erstattung an Niedersächsische Versorgungskasse	72 000
317—441—00	Ostpfarrer i. R.	175 000
317—442—00	Kirchenbeamte i. R.	28 200
317—443—00	Hinterbliebene von Ostpfarrern	333 000
317—444—00	Hinterbliebene von Kirchenbeamten	73 500
317—461—00	Beihilfen	50 000
318—745—00	Exilpfarrerausgleich	12 000
	Zwischensumme Abschn. 31	1 213 700
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
343—739—00	Umlage Luth. Weltbund	70 350
346—749—00	Ökumenisches Studienwerk	1 050
349—749—00	Abführung Kollekte 349—211—00	7 500
	Zwischensumme Abschn. 34	78 900
35	Entwicklungshilfe	
351—745—00	Kirchlicher Entwicklungsdienst	600 000
353—749—00	Abführung Kollekte 353—211—00	8 500
	Zwischensumme Abschn. 35	608 500
36	Sonstige Ökumenische Diakonie	
364—749—00	Jahresnotprogramm des Luth. Weltbundes	70 000
38	Weltmission	
381—749—01	Missionsgesellschaften	200 000
381—749—02	Abführung Kollekten 381—211—00	25 000
382—749—00	Ev. Missionswerk	121 500
383—423—00	Allgemeiner Dienst für Weltmission — Vergütung	—
383—631—00	Sachkosten	1 500
383—749—00	Abführung Kollekte 383—211—00	13 500
384—611—00	Missionskammer — Reisekosten	1 800
384—631—00	Geschäftsbedarf	5 000
	Zwischensumme Abschn. 38	368 300
	Summe EP 3	2 339 400
	Einzelplan 4 **Öffentlichkeitsarbeit**	
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	
412—423—00	Vergütung	18 000
412—611—00	Reisekosten	1 500
412—621—00	Fernsprechgebühren	1 500
412—631—00	Geschäftsbedarf	1 000
412—632—00	Bücher, Zeitschriften	500
412—633—00	Porto	1 000
412—671—00	Veröffentlichungen	4 000
412—749—00	Oldenburger Sonntagsblatt	146 000
417—749—00	Umlagen	41 000
	Zwischensumme Abschn. 41	214 500
42	Film, Fernsehen, Rundfunk	
429—749—00	Rundfunk- und Fernsehreferat	10 250
	Summe EP 4	224 750
	Einzelplan 5 **Bildungswesen und Wissenschaft**	
51	Schulen	
513—759—00	Zinzendorfschule Tossens	10 000
513—841—00	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Ahlhorn	50 000
	Zwischensumme Abschn. 51	60 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
52	Ev. Erwachsenenbildung	
521—421—00	HVS Rastede — Besoldung	30 800
521—422—00	Besoldung — Lehrer	58 400
521—431—00	Versorgungskasse	8 500
521—432—00	Versorgungskasse	16 600
521—749—00	Zuweisung HVS Rastede	238 000
522—421—00	Ev. Akademie — Besoldung	30 800
522—423—00	Vergütungen	82 100
522—431—00	Versorgungskasse	8 500
522—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	3 300
522—461—00	Beihilfen	4 000
522—739—01	Ev. Akademie — Zuschuß	40 000
522—739—02	Zuschuß zu den Sachkosten	12 000
523—741—00	Familienbildungsstätten	400 000
525—739—00	Ev. Erwachsenenbildung	60 400
	Zwischensumme Abschn. 52	993 400
53	Bücherei und Archiv	
531—423—00	Bibliothek — Vergütung	43 800
531—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 800
531—453—00	Aushilfen	10 000
531—561—01	Bibliothek	20 000
531—561—02	Zeitschriften	6 000
531—749—00	Ev. Büchereiverband	30 000
532—423—00	Archivpflege — Vergütung	49 600
532—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 000
532—631—00	Geschäftsbedarf	5 500
532—671—00	Förderung der Kirchengeschichte	5 000
	Zwischensumme Abschn. 53	173 700
57	Gesellschaftswissenschaft	
577—749—00	Ev. Studiengemeinschaft	9 000
	Summe EP 5	1 236 100

Einzelplan 6
frei

Einzelplan 7
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

71	Synodale Gremien	
711—423—00	Synode — Vergütung	25 000
711—611—01	Tagungen der Synode	17 500
711—611—02	Ausschüsse der Synode	15 000
711—631—00	Geschäftsbedarf	10 000
713—611—00	Konföderation und Synode EKD	10 000
	Zwischensumme Abschn. 71	77 500
74	Beratende Gremien	
742—611—01	Kammern	1 500
742—611—02	Arbeitskreise	1 000
	Zwischensumme Abschn. 74	2 500
76	Amtsstellen	
762—422—00	Oberkirchenrat — Besoldung	767 300
762—423—01	Vergütungen	1 514 800
762—423—02	Vergütung	36 000
762—424—00	Raumpflegerinnen	63 700
762—432—00	Versorgungskasse	208 000
762—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	65 000
762—442—00	Versorgungsbezüge	89 600
762—444—00	Hinterbliebenenversorgung	130 000
762—453—00	Aushilfskräfte	40 000
762—461—01	Beihilfen — Oberkirchenrat	36 000
762—461—02	Beihilfen — Versorgungsempfänger	16 000
762—464—00	Unterstützungen	1 000
762—497—00	Zuschüsse für Mittagsverpflegung	3 000
762—541—00	Dienstfahrzeug — Unterhaltung	25 000
762—542—00	Steuern, Versicherungen	1 500
762—551—00	Wartung von Büromaschinen	6 000
762—611—00	Reisekosten	45 000
762—621—00	Fernsprechgebühren	65 000
762—631—00	Geschäftsbedarf	36 000
762—632—01	Gesetzblätter, Zeitungen	3 000
762—632—02	Arbeitshilfen	8 000
762—633—00	Porto	33 000
762—642—00	Honorare für Sachverständige	28 000
762—672—00	Gesetzblatt, Gesetzessammlung	130 000
762—675—00	Datenverarbeitung	45 000
762—679—01	Bau- und Landaufsicht — Sachkosten	2 500
762—679—02	Sonstige Ausgaben	18 550
762—681—00	Verfügungsfonds des Bischofs	3 600
762—682—00	Verfügungsfonds des Oberkirchenrats	3 600
762—683—00	Verfügungsfonds für Jubiläen	11 000
762—942—01	Büromaschinen	22 000
762—942—02	Büroeinrichtung	6 000
	Zwischensumme Abschn. 76	3 463 150
77	Rechnungsprüfung	
771—642—00	Rechnungsprüfung	8 500
78	Rechtsschutz	
782—734—00	Rechtshof, Schlichtungsausschuß	4 800
	Summe EP 7	3 556 450

Einzelplan 8
Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens

81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—512—00	Unterhaltung	205 000
811—521—00	Dienstgebäude — Heizung	25 000
811—522—00	Reinigung	4 000
811—523—00	Wasser, Strom	18 000
811—524—00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	2 000
811—526—00	Bewachung	1 000
811—529—00	Sonstige Ausgaben	3 000
	Zwischensumme Abschn. 81	258 000
83	Geldvermögen	
833—472—00	Wohnungsfürsorgemittel	—
835—938—00	Bausparvertrag	48 000
	Summe EP 8	306 000

Einzelplan 9
Allgemeine Finanzwirtschaft

91	Kirchensteuern	
911—699—00	Kosten der Steuerhebung	2 200 000
911—711—00	Kirchensteuerrückzahlungen	75 000
911—714—00	Kirchensteuerausgleich	450 000
	Zwischensumme Abschn. 91	2 725 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	
921—734—00	Umlage Konföderation	26 400
921—735—00	Umlage EKD	680 600
921—739—00	Sonstige Umlagen und Beiträge	17 500
921—745—00	Kirchlicher Hilfsplan	460 000
922—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	850 000
922—731—00	Zuweisungen an Kirchengemeinden	19 800 000
922—741—00	Zweckgebundene Zuweisungen an Kirchengemeinden	100 000
922—889—00	Zinsbeihilfen	400 000
922—951—00	Bauzuschüsse	2 500 000
929—675—00	Datenverarbeitung	145 000
	Zwischensumme Abschn. 92	24 979 500
94	Pauschalabkommen	
941—435—00	Unfallversicherung	77 500
941—677—00	Sonstige landeskirchliche Versicherungen	15 300
	Zwischensumme Abschn. 94	92 800
96	Schulden	
961—888—00	Zinsausgaben	60 000
961—986—00	Tilgungsausgaben für Innere Schulden	92 500
961—988—00	Tilgungsausgaben an Kreditinstitute	90 000
	Zwischensumme Abschn. 96	242 500

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1978
97	Rücklagen	
971—911—00	Betriebsmittelrücklage	—
972—911—00	Allgemeine Ausgleichsrücklage	—
973—911—00	Bürgschaftssicherungsrücklage	—
979—911—00	Sonstige Rücklagen	—
	Zwischensumme Abschn. 97	—
98	Haushaltsverstärkung	
980—860—00	Verstärkungsmittel	300 000
	Summe EP 9	28 339 800

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1977

Haushaltsstelle	Vermerk
015—641—00 131—611—00 131—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021—611—00 021—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021—641—01 021—641—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
022—611—00 022—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
023—541—00 023—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 023—541—00 sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
023—741—00 081—741—00 221—741—00 234—741—00 251—741—00 523—741—00 922—731—00 922—741—00 922—889—00 929—675—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
027—951—00 922—951—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
031—641—00 038—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
041—611—00 041—621—00 041—631—00 048—611—00 048—621—00 048—631—00 048—664—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—421—01 051—421—02 051—421—03 051—441—00 051—443—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—461—01 051—461—02 051—664—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
058—641—00 058—791—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
062—641—01 062—641—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112—621—00 112—631—00 112—633—00 112—739—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112—541—00 112—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 112—541—00 sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
121—631—00 121—739—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
132—611—00 132—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
141—611—00 141—631—00 141—664—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
142—611—00 142—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
197—611—00 197—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
211—611—00 211—621—00 211—631—00 211—632—00 211—633—00 211—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
221—631—00 221—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
253—769—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
317—441—00 317—443—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
317—442—00 317—444—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
384—611—00 384—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
412—611—00 412—621—00 412—631—00 412—632—00 412—633—00 412—671—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
522—739—01 522—739—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
531—561—01 531—561—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
532—671—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Förderung der Kirchengeschichte zuzuführen.
711—611—01 711—611—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
742—611—01 742—611—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762—442—00 762—444—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762—461—01 762—461—02 762—464—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
762—942—01 762—942—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
811—512—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
961—888—00 961—986—00 961—988—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgaben für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).

Anlage 1
zum Haushaltsplan 1978

Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1977	Bezüge/ Vergütungen 1978
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1	Bischof	(1) B 7	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	(1) B 3	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	(1) B 3	B 3
1	theol. Oberkirchenrat	(1) A 16	A 16
1	jur. Oberkirchenrat	(1) A 16	A 16
2	nebenamtl. Mitglieder	(2) 590,— DM	590,— DM
1	Landeskirchenmusikdirektor	(1) A 13/14[1]	A 13/14[1]
1	Kirchenverwaltungsoberrat	(1) A 13/14[2]	A 13/14[2]
1	Kirchenverwaltungsrat	(1) A 13[3]	A 13[3]
2	Kirchenamtsräte	(2) A 12	A 12
1	Kirchenbauoberamtsrat	(1) A 12	A 13
1	Kirchenamtmann	(1) A 11	A 11
1	Kirchenoberinspektor	(1) A 10	A 10
1	Hauptsekretär/ Amtsinspektor	(1) A 8/9	A 9

[1] Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.
[2] [3] Stelleninhaber erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zur jeweiligen nächsthöheren Besoldungsgruppe.

	b) Angestellte des Oberkirchenrates		
1	Angestellter	(1) IV a	IV a/III
1	Angestellter	—	IV b/IV a
2	Angestellte	(2) IV b	IV b
7	Angestellte	(7) V b	V b[1]
1	Angestellte	(1) V c	V c/V b
7	Angestellte	(6) V c	V c
12	Angestellte	(14) VI b	VI b[2]
8	Angestellte	(10) VII	VII[3 4]
1	Angestellter	(1) VIII	VIII[5]
1	Kraftfahrer	(1) VII	VII

[1] 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT.
[2] 3 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 80,— DM.
[3] 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 130,— DM.
[4] 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 70,— DM.
[5] 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs VII BAT.

Anlage 2
zum Haushaltsplan 1978

Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978 für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1977	Bezüge/ Vergütungen 1978
1	Leiter der Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen in Oldenburg	A 15	A 15
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13a/A 14a	A 13a/A 14a[1]
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13a/A 14a	A 13a/A 14a
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13/A 14	A 13/A 14
1	Verwaltungsleiter am Evangelischen Krankenhaus	A 13	A 13
1	Hauptgeschäftsführer beim Diakonischen Werk	A 12/A 13	A 13

[1] Wenn ein Pfarrer oder eine Pastorin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pastorin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrer- oder Pastorengesetzes.

Anlage 3
zum Haushaltsplan 1978

Stellenplan
der Werke und Einrichtungen 1978

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-Gruppe BAT 1977	Verg.-Gruppe BAT 1978
Kirchenmusik	1 Angestellte	(1) V b	V b (künft. 20/40)
Singearbeit	1 Angestellter	(1) IV a	IV a
Posaunenarbeit	1 Angestellter	(1) IV a	IV a
Allgemeine Gemeindearbeit	3 Praktikanten	(3)	nach tarifl. Bestimmungen
Religionspädagogik	1 Angestellte	—	V b
	1 Angestellte	—	VIII/VII
Theol. Arbeit	1 Angestellte	VII	VII[1] (26, 5/40)
Zentrale für Ev. Jugendarbeit	1 Angestellter	(1) IV a	IV a
	1 Angestellte	(1) IV b	IV b[2]
	1 Angestellter	(1) VI b	VI b (künft. 20/40)
	2 Angestellte	(2) VII	VII/VI b
	1 Angestellte	(1) VIII	VII
	1 Angestellte	(1) IX a	IX a
Männerarbeit	1 Angestellter	(1) IV a	IV a
Frauenarbeit	1 Angestellte	(1) IV b/IV a	IV b/IV a
	1 Angestellte	(-) —	V b/IV b
	1 Angestellte	(1) VII/VI b	VII/VI b
	1 Angestellte	(1) VIII	VII
Frauenhilfe	1 Angestellte	(1) VI b/V c	VI b/V c
	1 Angestellte	(1) VI b	VI b (20/40 k. w.)
Sozial- und Industriearbeit	1 Angestellter	(1) IV a	IV a
	1 Angestellter	(1) V b	IV b
	1 Angestellte	(1) VI b	VI b
Kindergartenarbeit	1 Angestellte	(1) IVb/IVa/III	IVb/IVa/III
Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	1 Angestellter	(1) IV a	IV a
	2 Angestellte	(2) V b	V b
	1 Bürokraft	(1) VI b/V c	VI b/V c
	1 Bürokraft	(1) VII	VII (76/174)
	2 Hausmeister	(2) VIII/VI b	VIII/VI b
	12 Haus- u. Wirtschaftskräfte	(12) BMT-G II u. BAT	BMT-G II u. BAT
	5 Praktikanten	(5) Pauschale	Pauschale
Soesteheim	1 Angestellte	(1) V c	V c
CVJM Bezirksverband	1 Angestellter	(1) V b	IV b
Ev. Ehe- und Jugendberatungsstelle Oldenburg	1 Angestellter	(1) II a	II a
	1 Angestellter	(1) III/II a	III/II a
	1 Angestellte	(1) VI b	VI b
	1 Hilfe	(1) BMT-G	BMT-G (10/40)
	1 Angestellte	—	III[3]
Ev. Ehe- und Jugendberatungsstelle in Wilhelmshaven	1 Angestellte	(1) II a	II a
	1 Angestellte	(1) VI b	VI b (20/40)
	1 Angestellte	—	VII (20/40)
Oldenburger Sonntagsblatt	1 Angestellte	(1) IV a	IV a (20/40)
Ev. Akademie	1 Angestellter	(1) II a	II a
	1 Angestellte	(1) VI b	VI b
Kirchengeschichte u. Archivpflege	1 Angestellter	(1) III	III
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal am ehemaligen Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	1 Verwalter	(1) V b	V b
	1 Küchenleiterin	(1) VI b	VI b (35/40)

[1] Die Angestellte erhält eine persönliche Zulage von monatlich 130 DM.
[2] Stelleninhaberin erhält für ihre Person eine Ausgleichszulage zu IV a BAT.
[3] Stelleninhaberin wird aus einer Pfarrstelle vergütet.

Nr. 18

Kirchengesetz
zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung vom 15. Dezember 1973 (GVBl. XVIII. Band Seite 125)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 wird im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in folgender Fassung angewendet:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Gewährung von
a) Jubiläumszuwendungen,
b) Schulbeihilfen,
c) Sachbezügen, insbesondere Dienstwohnungen."

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt
a) in der ersten bis neunten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
b) von der zehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.
Das Grundgehalt nach Buchstabe b) erhöht sich zwei Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe um eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag
Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde."

4. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Ortszuschlag
Für die Bemessung des Ortszuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge ist § 5 entsprechend anzuwenden."

6. In § 10 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „von zwei Dienstalterszulagen" durch die Worte „einer Dienstalterszulage" ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Zahl „35" durch die Zahl „39" ersetzt,
b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundvergütung erhöht sich zwei Jahre nach Erreichen der letzten Lebensaltersstufe um den Steigerungsbetrag zwischen der vorletzten und der letzten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe I b".

9. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kinderzuschläge" gestrichen.

10. In § 43 Abs. 1 und 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten
Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 19

Verwaltungsanordnung
betreffend Datenschutz im kirchlichen Meldewesen, insbesondere beim Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert auch in der kirchlichen Verwaltung den Zugriff zu Daten aller Art, die auf diese Weise erfaßt und verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder, die von den kommunalen Verwaltungsstellen übernommen werden.

Der Umgang mit Daten schließt Datenschutz ein. Die personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder müssen vor dem Zugriff Unberechtigter weiterhin besonders gesichert werden. Das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 27. 1. 1977 (GVBl. I S. 215) fordert von allen Stellen, die mit Daten umgehen, Vorkehrungen gegen den Mißbrauch und bedroht denjenigen, der unbefugt geschützte Daten offenbart oder dem Zugriff Dritter aussetzt, mit Strafe.

Für den Datenschutz im kirchlichen Meldewesen werden daher folgende vorläufige Datenschutzbestimmungen erlassen, die für alle kirchlichen Dienststellen und die mit dem kirchlichen Meldewesen befaßten Mitarbeiter in der Landeskirche verbindlich sind:

1. Die personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder (Meldedaten) dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.
2. Jede kirchliche Dienststelle ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung der Meldedaten selbst verantwortlich. Kirchliche Dienststellen sind die in § 3 Nr. 3 des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 3. Dezember 1974 — Gesetz- und Verordnungsblatt für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 27. Dezember 1974, Seite 109 — genannten Körperschaften und Einrichtungen.
3. Es ist sicherzustellen, daß Meldedaten und Datenträger nicht an Unbefugte gelangen können. Dazu sind die Meldedaten und Datenträger insbesondere stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen.
4. Meldedaten und Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich unter Aushändigung des Merkblattes über die vorläufigen Datenschutzbestimmungen in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburgs (Anlage 1) über ihre Verpflichtung zum Datenschutz belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift (Anlage 2) aufzunehmen, die zu den Personalakten des Mitarbeiters zu nehmen ist.
5. In jeder kirchlichen Dienststelle ist der Personenkreis, der Zugang zu den Meldedaten haben darf, listenmäßig festzuhalten. In den Kirchengemeinden werden zu diesem Kreis in der Regel außer den Pfarrern die Gemeindehelfer und -helferinnen und die Gemeindeschwester, in den Rentämtern die mit der Führung der Gemeindegliederkartei und der Verwaltung der Ortskirchensteuer beauftragten Mitarbeiter gehören.
6. Auskünfte aus den Sammlungen der Meldedaten sowie Abschriften oder Ablichtungen von den Gemeindegliederlisten und -karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwertung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
7. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit der Gemeindegliederkartei erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
8. In jeder kirchlichen Dienststelle ist dafür Sorge zu tragen, daß Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Dienststellenleiter persönlich zu überwachen.

Oldenburg, den 9. September 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Anlage 1

Merkblatt
über die vorläufigen Datenschutzbestimmungen in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburgs

Zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Verpflichtungen, dienstlich erlangte Kenntnisse vertraulich zu behandeln, sind für den Bereich des kirchlichen Meldewesens die nachfolgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Die personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder (Meldedaten) dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.
2. Meldedaten und Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Daher sind die Meldedaten und Datenträger insbesondere stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen.
3. Meldedaten und Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich unter Aushändigung des „Merkblattes über die vorläufigen Datenschutzbestimmungen in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburgs" über ihre Verpflichtung zum Datenschutz belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
4. Auskünfte aus den Sammlungen der Meldedaten sowie Abschriften oder Ablichtungen von den Gemeindegliederlisten und -karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwertung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit der Gemeindegliederkartei erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
6. Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

Anlage 2

.....
(Dienststelle)

Verpflichtungserklärung

Herr/Frau ..... geb. am .....
wohnhaft in .....
ist als .....
in der/im .....
beschäftigt.

Er/Sie erklärt folgendes:
Nach Belehrung über Inhalt und Bedeutung der Verpflichtung, Meldedaten vertraulich zu behandeln, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich, die in dem

„Merkblatt über die vorläufigen Datenschutzbestimmungen in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburgs"

enthaltenen Regelungen über den vorläufigen Datenschutz im kirchlichen Meldewesen zu beachten und sorgfältig einzuhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Ich bestätige, daß mir das oben genannte Merkblatt ausgehändigt worden ist.

....., den .....

.....
(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift und Amts- bzw. Dienstbezeichnung des Dienststellenleiters)

Nr. 20

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz

Vom 10. November 1977

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2
Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Kirchliche Behörden, sonstige kirchliche Dienststellen sowie kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den in Satz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 3
Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen haben jeweils für ihren Bereich eine Übersicht zu führen über:

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 4
Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, nämlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 5
Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 6
Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche

Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten der Kirchenkanzlei.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

§ 7
Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 8
Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 9
Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 10
Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Saarbrücken, den 10. November 1977

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Cornelius A. v. Heye

Nr. 21

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz**

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 wird zugestimmt.

§ 2

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erforderlichen Bestimmungen (§ 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz am 1. Januar 1978 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 22

**Bekanntmachung
der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der ab 1. 2. 1977 gültigen Fassung.

Oldenburg, den 24. August 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung
betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

§ 1

Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- und feiertags) ..... monatl. 178,— DM
2. wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- u. feiertags, z. B. Haupt- und Kindergottesdienst) ..... monatl. 221,— DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... monatl. 288,— DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... monatl. 330,— DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich ..... monatl. 87,— DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt ..... monatl. 175,— DM
   b) Zuschlag für jeden weiteren Chor wie zu a) ..... monatl. 132,— DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchl. Veranstaltungen mitwirkt ... monatl. 87,— DM

(2) Vorstehende Sätze gelten als Pauschalbeträge für den regelmäßigen Dienst einschließlich der jährlichen Passionsandachten u. ä. Die Leitung des Kinderchores, der lediglich den Gemeindegesang stützt (Gesetz vom 24. 2. 1925, GVBl. Bd. X, S. 29; Dienstanweisung für Organisten vom 15. 3. 1959, GVBl. Bd. XV, S. 38), wird nicht besonders vergütet.

(3) Bei 14tägigem Organistendienst vermindern sich die Sätze (Abs. 1 Buchst. A) auf die Hälfte.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann die Vergütung mit Zustimmung des Oberkirchenrats abweichend von Absatz 1 bestimmt werden.

§ 3

(1) Die obigen Sätze gelten für Kirchenmusiker im Nebenamt mit C-Prüfung.

(2) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten
a) mit A-Prüfung einen Zuschlag von 40 %,
b) mit B-Prüfung einen Zuschlag von 30 % dieser Sätze.

(3) Kirchenmusiker ohne C-Prüfung (Hilfsorganisten) erhalten
a) mit Eignungsnachweis 75 %,
b) ohne Eignungsnachweis 60 % der oben angegebenen Sätze.

(4) Die Leiter von Posaunenchören erhalten
a) mit Kirchenmusikerprüfung (C, B oder A) oder mit Eignungsnachweis den oben angegebenen Satz,
b) ohne Prüfung oder Eignungsnachweis 60 % des oben angegebenen Satzes.

§ 4

Die Vergütung wird
nach 6 Jahren um 5 %,
nach 12 Jahren um weitere 10 %,
nach 20 Jahren um weitere 10 %
erhöht, wenn der Kirchenmusiker seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

§ 5

(1) Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:
1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl ..... 30,— DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl ..... 24,50 DM
3. Wochengottesdienste ..... 19,— DM
4. Kindergottesdienste ..... 19,— DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ..... 19,— DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst ..... 13,25 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten — nach Vereinbarung — mindestens ..... 35,— DM
8. Singstunde ..... 18,— DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden ..... 13,25 DM

(2) Vorstehende Sätze finden Anwendung
a) bei Vertretungen,
b) bei besonderer Inanspruchnahme des Krichenmusikers, die über den regelmäßigen Dienst hinausgeht,
c) Nr. 7 auch für hauptamtliche Kirchenmusiker.
Gelegentliche kirchenmusikalische Dienste kleineren Umfangs sind durch die Pauschalvergütung nach § 2 abgegolten.

(3) Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten
a) mit Eignungsnachweis 75 %,
b) ohne Eignungsnachweis 60 %
der Sätze nach Absatz 1.

Oldenburg, den 24. August 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 23

Bekanntmachung
über Veränderungen im Synodalausschuß der 41. Synode

Gemäß Beschluß der 41. Synode vom 24. November 1977 tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Synodalen Klaus Wilkens
der Synodale Bernhard Menke, Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn, als Mitglied,

an die Stelle des Synodalen Hermann Müller, dessen Mitgliedschaft in der Synode für die Zeit seiner nebenamtlichen Mitgliedschaft im Oberkirchenrat ruht,

der Synodale Paul Reinhardt, Paul-Hug-Straße 1, 2940 Wilhelmshaven, als 1. Ersatzglied,

an die Stelle des Synodalen Bernhard Menke

der Synodale Gerhard Ramsauer, 2851 Dedesdorf, als 2. Ersatzmitglied.

Die Bekanntmachung betreffend die Wahl des Synodalausschusses der 41. Synode vom 20. Januar 1976 (GVBl. XVIII. Band Seite 177) ist entsprechend zu ändern.

Oldenburg, 30. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 24

Bekanntmachung
über Veränderungen in den Ausschüssen der 41. Synode

Es schieden aus aus dem Geschäftsausschuß

Synodaler Joachim Münnich, Kirchenkreis Vechta;
Nachfolger ist Synodaler Walter Berg;
nachzutragen ist als Berufener Synodaler Gerhard Wintermann.

Ausschuß für theol. und liturgische Fragen

Synodaler Hermann Müller, Kirchenkreis Oldenburg II;
Nachfolger ist Synodaler Ulrich Hollweg;
Synodaler Martin Vollprecht, Kirchenkreis Vechta;
Nachfolger ist Synodaler Martin Mährlein;
Synodaler Joachim Münnich, Kirchenkreis Vechta;
Nachfolger ist Synodaler Walter Berg.

Erziehungsausschuß

Synodaler Klaus Wilkens, Kirchenkreis Jever;
ohne Nachfolger;
Synodaler Martin Vollprecht, Kirchenkreis Vechta;
Nachfolger ist Synodaler Martin Mährlein;
Vorsitzende ist Synodale Ursula Grunwald.

Rechts- und Verfassungsausschuß

Synodaler Hermann Müller, Kirchenkreis Oldenburg II;
Nachfolger ist Synodaler Ulrich Hollweg.

Finanzausschuß
Synodaler Dr. Alexander Engelhardt, Kirchenkreis Wilhelmshaven;
ohne Nachfolger.

Personalausschuß
Synodaler Dr. Alexander Engelhardt, Kirchenkreis Wilhelmshaven;
Nachfolger ist Synodaler Joachim Bach.

Ausschuß für Gemeindedienst
Synodaler Wilhelm Gillner, Kirchenkreis Oldenburg I;
Nachfolgerin ist Synodale Margret Rönnebeck;
Synodaler Joachim Münnich, Kirchenkreis Vechta;
Nachfolger ist Synodaler Walter Berg.

Strukturausschuß
Synodaler Joachim Münnich, Kirchenkreis Vechta;
ohne Nachfolger.

Die Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ausschüsse der 41. Synode vom 20. Januar 1976 (GVBl. XVIII. Band Seite 178) ist entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 30. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 25

Bekanntmachung
betreffend Nachtrag zum Gestellungsvertrag vom Juli 1967

Zu dem Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den evangelischen Kirchen in Niedersachsen vom 4. Juli 1967 (GVBl. XVI. Band Seite 199) wurde am 28./29. September 1977 der nachstehend abgedruckte Nachtrag abgeschlossen.

Oldenburg, den 21. 12. 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nachtrag zum Gestellungsvertrag vom Juli 1967

zwischen

dem Lande Niedersachsen

— vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister —

und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

— vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen —

Der Gestellungsvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden mit sofortiger Wirkung unter Buchstabe a) die Worte „Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag" durch die Worte „Grundgehalt, Ortszuschlag und jährliche Sonderzuwendung" ersetzt und unter Buchst. b) nach dem Wort „Bruttovergütung" in Klammern die Worte „einschließlich der jährlichen Zuwendung" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „14" vom 1. 10. 1977 an durch die Zahl „20" ersetzt.

Hannover, den 28. September 1977

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
der Niedersächsische Kultusminister
gez. Remmers

Hannover, den 29. September 1977

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Vorsitzender
gez. Harms
Leiter der Geschäftsstelle
gez. Bielitz

Nr. 26

Bekanntmachung
der Ergebnisse der statistischen Erhebung über die Gemeindekirchenratswahlen vom 6. März 1977

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Ergebnisse der statistischen Erhebung über die Gemeindekirchenratswahlen vom 6. März 1977 bekannt.

Oldenburg, den 24. August 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Ergebnisse der statistischen Erhebung über die Gemeindekirchenratswahlen vom 6. März 1977

Wahltermin und Wahlgebiet

Die Gemeindekirchenratswahlen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wurden am 6. März 1977 in 13 Kirchenkreisen mit 118 Kirchengemeinden durchgeführt (1971: in 13 Kirchenkreisen mit 117 Kirchengemeinden).

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen waren
die Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Auflage 1976 und 1977),
die Gemeindewahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. 10. 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 49) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. 11. 1973 (GVBl. XVIII.. Band, Seite 31) und vom 2. 6. 1976 (GVBl. XVIII. Band, Seite 179),
die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindewahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. 10. 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 53)
in der geänderten Fassung vom 6. 10. 1976 (GVBl. XVIII. Band, Seite 205) und die
Anordnung betreffend Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in Tochtergemeinden vom 6. 10. 1976 (GVBl. XVIII. Band, Seite 203).

Wahlbezirke, Stimmbezirke

Es waren in den 118 Kirchengemeinden (1971: 117) 216 Wahlbezirke (1971: 202) und 203 Stimmbezirke (1971: 153) gebildet worden, und zwar

in den Kirchenkreisen	Wahlbezirke	Stimmbezirke
Ammerland	25	56
Brake	13	10
Butjadingen	14	10
Cloppenburg	12	9
Delmenhorst	22	12
Elsfleth	8	10
Jever	27	23
Oldenburg I	22	13
Oldenburg II	20	21
Varel	11	6
Vechta	11	9
Wildeshausen	21	16
Wilhelmshaven	10	8
1977	216	203
1971	202	153

Gemeindeglieder, Briefwähler, Wahlergebnis

Die letzte von der EKD ermittelte Gemeindegliederzahl für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beträgt per 31. 12. 1975 532 913, rund **533 000 Gemeindeglieder.**

Die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden ist infolge der kommunalen Verwaltungs- und Gebietsreform nicht mehr in der Lage, die Gemeindegliederzahlen genau zu ermitteln, weil zwischen den Grenzen der Kommunen und Kirchengemeinden, die vor der Reform gleich waren, jetzt erhebliche Unterschiede bestehen können.

Als wahlberechtigte Gemeindeglieder waren von den Kirchengemeinden 386 495 (1971: 383 025) gemeldet, von denen 64 169 (24,63 %) (1971: 58 623 = 16,6 %) gewählt haben. Von diesen waren 6121 (9,54 %) (1971: 7691 = 12,1 %) Briefwähler.

Insgesamt wurden 427 (1971: nicht ermittelt) **ungültige Stimmzettel** abgegeben.

Im Wahlbezirk Stickgras der Kirchengemeinde Hasbergen wurde eine Nachwahl erforderlich, die folgende Veränderung mit sich brachte:

Beim ersten Wahlgang wählten 902, beim zweiten Wahlgang 781 Gemeindeglieder. Beim ersten Wahlgang haben 43, beim zweiten Wahlgang 67 Gemeindeglieder von der Briefwahl Gebrauch gemacht. Beim ersten Wahlgang wurden 6, beim zweiten Wahlgang ein ungültiger Stimmzettel ausgezählt. Alle anderen Angaben waren mit dem ersten Wahlgang identisch.

Kirchenkreis	Gemeindeglieder gesamt	%	wahlberechtigte Gemeindeglieder	%	davon haben gewählt	Wahlergebnis in %	höchste Beteiligung in %	niedrigste Beteiligung in %	Wahlergebnis 1971 in %	darin enthalten Briefwähler	%	ungültige Stimmzettel	Ausschluß von der Wahl
Ammerland	62 495	(10,53)	40 607	(10,51)	7 385	17,79	20,52	13,48	16,8	337	(5,51)	20	—
Brake	28 965	(4,88)	16 690	(4,32)	3 771	27,05	48,20	14,95	21,1	458	(7,48)	25	—
Butjadingen	33 973	(5,72)	21 521	(5,57)	3 913	31,21	42,91	7,53	16,1	462	(7,55)	29	—
Cloppenburg	10 909	(1,84)	7 167	(1,85)	2 543	37,85	50,34	22,94	27,6	267	(4,36)	27	—
Delmenhorst	92 158	(15,53)	60 278	(15,60)	7 188	16,15	35,89	9,00	12,9	319	(5,21)	37	—
Elsfleth	17 510	(2,95)	9 522	(2,46)	2 355	31,96	53,66	14,31	22,5	210	(3,43)	13	1
Jever	48 944	(8,25)	31 638	(8,19)	6 212	28,83	51,84	7,41	24,6	811	(13,25)	45	—
Oldenburg I	53 780	(9,06)	39 948	(10,34)	6 183	20,55	34,83	10,23	14,1	401	(6,55)	32	—
Oldenburg II	82 605	(13,92)	51 530	(13,33)	7 906	15,17	19,14	9,06	14,2	894	(14,61)	33	—
Varel	42 245	(7,12)	27 573	(7,13)	3 879	17,89	31,05	11,81	14,9	819	(13,38)	81	—
Vechta	12 536	(2,11)	8 866	(2,29)	2 717	38,95	78,57	26,02	34,0	284	(4,64)	20	—
Wildeshausen	39 428	(6,64)	25 410	(6,57)	6 005	27,60	42,26	16,76	28,4	343	(5,60)	22	—
Wilhelmshaven	68 011	(11,46)	45 745	(11,84)	4 112	9,19	12,51	6,04	8,5	516	(8,43)	43	—
1977	593 559	(100,00)	386 495	(100,00)	64 169	24,63	78,57	6,04		6121	(9,54)	427	1
1971			383 025		58 623	16,60	60,30	1,60	16,60	7691	(12,10)		

Zu wählende und berufende Kirchenälteste, Wahlvorschläge

Es waren zu wählen 1230 (1971: 1235) und zu berufen 236 (1971: 236) Kirchenälteste. An Wahlvorschlägen wurden eingereicht 1505 (1971: 1147), von denen 44 ungültig waren. An Kandidaten wurden vorgeschlagen 2166 (1971: 2420), von ihnen waren 941 bisherige Kirchenälteste, das sind 43,44 %.

Gem. § 16 GWO wurden in 22 Kirchengemeinden Wahlvorschläge auf das 1½fache ergänzt.

	zu wählende Kirchenälteste	zu berufende Kirchenälteste	Wahlvorschläge gesamt	davon ungültig	Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten	darunter bisherige Kirchenälteste	Ergänzung auf das 1½fache gem. § 16 GWO
Ammerland	116	25	103	1	225	98 (43,56 %)	1 Kirchengemeinde
Brake	91	18	138	6	169	81 (47,93 %)	
Butjadingen	103	17	153	6	200	72 (36,00 %)	1 Kirchengemeinde
Cloppenburg	56	13	95		115	43 (37,39 %)	4 Kirchengemeinden
Delmenhorst	123	23	136	3	206	92 (44,66 %)	2 Kirchengemeinden
Elsfleth	78	15	95	1	116	61 (52,59 %)	4 Kirchengemeinden
Jever	143	29	141	4	225	115 (51,11 %)	4 Kirchengemeinden
Oldenburg I	59	10	31	1	100	47 (47,00 %)	1 Kirchengemeinde
Oldenburg II	127	25	124		219	103 (47,03 %)	2 Kirchengemeinden
Varel	70	13	106	2	145	38 (26,21 %)	2 Kirchengemeinden
Vechta	73	11	119	6	147	73 (49,66 %)	1 Kirchengemeinde
Wildeshausen	93	17	120	12	156	75 (48,08 %)	
Wilhelmshaven	98	20	144	2	143	43 (30,07 %)	
1977	1 230	236	1 505	44	2 166	941 (43,44 %)	22 = 18,64 % der Kirchengem.
1971	1 235	236	1 147		2 420	671	30 = 25,60 %

Zusammensetzung der neu gewählten Gemeindekirchenräte
Die neu gewählten Gemeindekirchenräte setzen sich, untergliedert nach Männern und Frauen, **altersmäßig** wie folgt zusammen:

	unter 30 Jahre			30 bis unter 40 Jahre			40 bis unter 50 Jahre			50 bis unter 60 Jahre			60 bis unter 70 Jahre			70 Jahre und älter			insgesamt		
	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	Gesamtergebnis
Ammerland	2	2	4	9	4	13	33	10	43	24	11	35	15	3	18	3		3	86	30	116
Brake	7	1	8	13	4	17	20	12	32	17	2	19	8	3	11	2	2	4	67	24	91
Butjadingen	1	3	4	10	9	19	28	8	36	20	7	27	12	4	16	1		1	72	31	103
Cloppenburg	2	1	3	10	2	12	9	3	12	9	4	13	12	3	15	1		1	43	13	56
Delmenhorst	2	1	3	22	6	28	24	10	34	20	14	34	16	5	21	2	1	3	86	37	123
Elsfleth	2		2	11	9	20	21	7	28	11	5	16	10	1	11	1		1	56	22	78
Jever	1	2	3	15	7	22	39	6	45	26	10	36	19	7	26	9	2	11	109	34	143
Oldenburg I				8	4	12	13	6	19	5	5	10	8	7	15	3		3	37	22	59
Oldenburg II	4	1	5	16	10	26	30	18	48	23	12	35	6	5	11		2	2	79	48	127
Varel	2		2	10	5	15	17	3	20	11	6	17	9	2	11	4	1	5	53	17	70
Vechta	1		1	10	3	13	22	4	26	9	7	16	10	5	15	2		2	54	19	73
Wildeshausen	1	1	2	6	7	13	26	6	32	28	5	33	11		11	2		2	74	19	93
Wilhelmshaven	3	3	6	9	13	22	13	9	22	21	10	31	11	3	14	3		3	60	38	98
1977:	28	15	43	149	83	232	295	102	397	224	98	322	147	48	195	33	8	41	876	354	1230
in % v. 1230:	2,3	1,2	3,5	12,1	6,8	18,9	24,0	8,3	32,3	18,2	8,0	26,2	12,0	3,9	15,9	2,7	0,7	3,3	71,2	28,8	100,0
1971:	42	14	56	222	54	276	274	74	348	232	83	215	179	28	207	28	5	33	977	258	1235
in % v. 1235:	3,4	1,1	4,5	18,0	4,4	22,4	22,2	6,0	28,2	18,8	6,7	25,5	14,5	2,2	16,7	2,3	0,4	2,7	79,2	20,8	100,0

	bisherige Kirchenälteste			im hauptberuflichen kirchlichen Dienst			im nebenberuflichen kirchlichen Dienst		
Darunter:	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt
Ammerland	59	12	71	2		2	3		3
Brake	41	14	55	1		1	4		4
Butjadingen	56	14	70				2	1	3
Cloppenburg	30	2	32				1	1	2
Delmenhorst	45	15	60	1		1			
Elsfleth	39	9	48	1		1	2	1	3
Jever	79	17	96	1	2	3	5		5
Oldenburg I	29	13	42		2	2	1		1
Oldenburg II	33	20	53	1		1	1	2	3
Varel	30	10	40	2		2		1	1
Vechta	45	8	53	1		1		3	3
Wildeshausen	55	9	64					1	1
Wilhelmshaven	36	19	55					1	1
1977: Gesamt	577	162	739	10	4	14*	19	11	30*
in % v. 1 230:	46,9	13,2	601	0,8	0,3	1,1	1,5	0,9	2,4
1971:				671 = 54,3 %					34 (2,8 %)

* = 44 (3,58 %)

Wegen geänderter Fragestellung bei der Ermittlung der Berufe (1971 wurde lediglich nach Landwirten, Selbständigen, Beamten, Angestellten, Handwerksmeistern, Handwerkern, Arbeitern, Rentnern, Hausfrauen, Studenten und Schülern sowie Lehrern gefragt, unterteilt nach dem Geschlecht — Generalbericht an die 40. Synode, Seite 13; — 1977 wurde gegliedert nach Berufsgruppen einerseits und Geschlecht sowie Stellung im Beruf andererseits) ist ein Vergleich von 1971 nur bedingt möglich. Die Vergleichszahlen sind in der Tabelle vermerkt.

Berufsmäßig, untergliedert nach Männern und Frauen, der Stellung im Beruf und der Berufsgruppe, setzen sich die neu gewählten Gemeindekirchenräte wie folgt zusammen:

Geschlecht, Stellung im Beruf und Berufsgruppen der Kirchenvorsteher — ohne geborene Mitglieder

Geschlecht / Stellung im Beruf / Berufsgruppe	Männer								Frauen									1977 insgesamt / 1971
	Selbständige	Beamte (einschl. Zeit- und Berufssoldaten)	Angestellte	Arbeiter (einschl. unselbständige Handwerker)	In der Ausbildung stehende Personen	Rentner/Pensionäre	Sonstige Personen	Summe Männer	Selbständige	Beamtinnen	Angestellte	Arbeiterinnen (einschl. unselbständige Handwerkerinnen)	Hausfrauen	In der Ausbildung stehende Personen	Rentnerinnen/ Pensionärinnen	Sonstige Personen	Summe Frauen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
21 Lehrberufe		72	2			12		86		37							37	123 138
22 Juristen	8	5						13										13
23 Ärzte, Zahnärzte	19	1	1					21	1		2						3	24
24 Sonstige Berufe im Gesundheitswesen	6		1					7	3		8						11	18
25 Soziale Berufe			1			1		2			5						5	7
26 Architekten, Bauingenieure	9	3	18			1		31										31
27 Land- und forstwirtschaftliche Berufe (einschließl. Fischerei)	194	1	5	2		5		207	6								6	213 301
28 Fertigungs- und technische Berufe (einschließl. handwerkliche Berufe)	102		38	53		13		206	1			1					2	208
29 Berufe im Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen		2	33			1		36			2						2	38
30 Kaufmännische Berufe	25		45			8		78	7		8						15	93
31 Berufe im öffentlichen Dienst einschl. kirchlichen Dienst (soweit nicht bereits unter 21 bis 30 erfaßt)		73	28	12		16		129		4	12	1			3		20	149
32 Sonstige Berufe	8	2	6	18	2	7	17	60	2		3	1	232	1	2	12	253	313
33 Zusammen 1977	371	159	178	85	2	64	17	876	20	41	40	3	232	1	5	12	354	1230
33 Zusammen 1971	241	106	211	130		37	4		11	4	18	3	191		2			

Wahlvorbereitung und Werbung

Die von den Kirchengemeinden erbetene Kritik und die Verbesserungsvorschläge wurden ausgewertet und werden dazu beitragen, die Wahlhilfe für 1983 zu verbessern.

In 46 (38,98 %; 1971: 41 = 35 %) der Kirchengemeinden wurden die zur Wahl vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung vorgestellt.

In 82 (69,49 %; 1971 nicht ermittelt) der Kirchengemeinden wurden die Kandidaten in Gemeindebriefen vorgestellt.

Nach den Angaben der Kirchengemeinden wurde die Wahl in folgender Weise vorbereitet:
in 82 (69,49 %) der Kirchengemeinden durch Gemeindebrief,
in 38 (32,20 %) der Kirchengemeinden durch Hauswurfsendungen
in 45 (38,13 %) der Kirchengemeinden durch Zeitungsanzeigen.

Weitere genannte Werbemittel — außer Plakaten und Faltblättern und den oben genannten — waren Schaukasten, Hausbesuche, Abkündigung im Gottesdienst, Lautsprecherwagen, Passanteninterviews durch Konfirmanden, Gemeindeveranstaltungen u. a.

Nr. 27

Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960

Als Anlage wird eine Anordnung betr. Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962, 30. Juni 1965, 3. Februar 1967, 16. Juni 1970, 10. Dezember 1971 (Gesetz- u. Verordnungsblatt XV. Band, Seite 77 und 135, XVI. Band, Seite 57 und 127 und XVII. Band, Seite 129 und 130) zur Kenntnis gegeben.

Die Anordnung enthält eine Neufassung der Tätigkeitsmerkmale der Abschnitte:

A. (Helferinnen im Pfarramt, Pfarrsekretärinnen, Kirchenkreissekretärinnen)

B. (Pfarrdiakone)

D. (Mitarbeiter in kirchlichen Werken und Einrichtungen mit gehobener Tätigkeit)

E. (Kirchenrechnungsführer und Rentamtsleiter)

F. (Diakone)

G. (Gemeindehelferinnen)

H. (Lehrkräfte an Familienbildungsstätten)
der Anlage 2 zu § 7 und eine Neufassung des § 25 Abs. 1 (Vergütung der nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer).

Die Anordnung tritt rückwirkend ab 1. 7. 1977 (außer Art. 1 Ziffer 2) in Kraft.

Durch die Erweiterung und Anhebung der Tätigkeitsmerkmale in den einzelnen Abschnitten ist nunmehr zu prüfen, inwieweit Mitarbeiter aufgrund der Ausbildung und des Aufgabenbereiches die Voraussetzungen der neu geschaffenen Tätigkeitsmerkmale erfüllen und somit eine Höherstufung gegeben ist. Voraussetzung für die Einstufung ist, daß sowohl die sachlichen als auch die persönlichen Voraussetzungen (Prüfungspflicht gemäß § 24 der Richtlinien) erfüllt werden.

Da die Höherstufung eine Änderung des Stellenplans bewirkt, bedarf es gemäß § 27 der Kirchenordnung nach Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat, jedoch vor Erlaß der erforderlichen Verfügung an den Mitarbeiter, der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Nach der Neufassung des § 25 Abs. 1 wird die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer nunmehr von dem Mittel der Vergütungsgruppe VI b BAT, bisher VII BAT und nach 6jähriger Tätigkeit von V c BAT, bisher VI b BAT berechnet. Dem Mittel ist nunmehr in allen Fällen der Ortszuschlag der Stufe 2 und nicht wie bisher nach dem Familienstand hinzuzuschlagen. Wenn aufgrund der Neufassung sich eine geringere Vergütung wie bisher ergibt, wird auf die Übergangsvorschrift in Artikel III hingewiesen.

Ergeben sich bei der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale Fragen, so ist es angebracht, vor der Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat, beim Oberkirchenrat Rückfragen zu halten.

Die Aufwendungen, die sich aus Höherstufungen aufgrund dieser Anordnungen noch für 1977 ergeben, sind in einer gesonderten Anlage zur Rechnungsübersicht 1977 nachzuweisen.

Die Gemeindekirchenräte und die in Frage kommenden Stellen werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Anordnung durchgeführt wird.

Oldenburg, den 14. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Anordnung

betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. 12. 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962, 30. Juni 1965, 3. Februar 1967, 16. Juni 1970, 10. Dezember 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt XV. Band Seite 77 und 135, XVI. Band Seite 57 und 127 und XVII. Band Seite 129 und 130).

Vorbehaltlich einer — zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen — Neufassung hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und gemäß § 9 Abs. 2 der Richtlinien im Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg e. V. folgende Änderung der aufgrund des Gesetzes betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 27. November 1959 (GVBl. XV. Bd. Seite 56) erlassenen Richtlinien beschlossen:

Artikel I

Die Vergütungsmerkmale der Anlage 2 zu § 7 der Richtlinien werden wir folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt A erhält folgende Fassung:

A. Helferinnen im Pfarramt, Pfarrsekretärinnen, Kirchenkreissekretärinnen

1. Helferinnen im Pfarramt ohne förderliche Ausbildung für diese Tätigkeit — IX b BAT
2. Helferinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX b — IX a BAT
3. a) Helferinnen, die in einem nicht unerheblichen Umfang selbständige Leistungen erbringen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit;
   b) Helferinnen mit einer dem kirchlichen Amt förderlichen Ausbildung und gleichwertigen Leistungen;
   c) Pfarrsekretärinnen
   d) Kirchenkreissekretärinnen — VIII BAT
4. Mitarbeiter wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII — VII BAT
5. a) Mitarbeiter wie zu 3. b und c, die sich durch besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben,
   b) Mitarbeiter wie zu 3. d, die aufgrund ihrer Vorbildung oder Erfahrung selbständige Aufgaben erfüllen — VII BAT
6. a) Kirchenkreissekretärinnen wie zu 5., die sich durch die Erfüllung erheblich selbständiger und verantwortungsvoller Aufgaben aus der Vergütungsgruppe VII herausheben,
   b) Mitarbeiter wie zu 3. b, die die Voraussetzungen nach Nr. 5 erfüllen und daneben in ihrem Aufgabenbereich in nicht unerheblichem Umfange spezifische Aufgaben eines Gemeindehelfers wahrnehmen — VI b BAT
7. Mitarbeiter wie zu 5. nach 12jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — VI b BAT

2. Der Abschnitt B erhält folgende Fassung:

B. Pfarrdiakone

1. Pfarrdiakone bei Einstellung — IV b BAT
2. Pfarrdiakone nach Ablauf eines Probejahres — IV a BAT
3. Pfarrdiakone nach dreijähriger Bewährung in IV a BAT und Vollendung des 40. Lebensjahres — III BAT
4. Pfarrdiakone nach sechsjähriger Bewährung in III BAT — II b BAT

3. Der Abschnitt D erhält folgende Fassung:

D. Mitarbeiter in kirchlichen Werken und Einrichtungen mit gehobener Tätigkeit

1. Mitarbeiter, die mit Aufgaben für die Landeskirche betraut sind und eine für diesen Dienst anerkannte oder gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern — V c BAT
2. Mitarbeiter wie zu 1. in Tätigkeiten, die gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern — V b BAT

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. mit leitenden Aufgaben in der Frauen-, Männer- oder Jugendarbeit sowie in der Diakonie;
   b) Landessingewart, Landesposaunenwart — IV b BAT
4. Mitarbeiter wie zu 2. nach sechsjähriger Bewährung in diesem Dienst — IV b BAT
5. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach fünfjähriger Bewährung,
   b) Mitarbeiter wie zu 3., die sich durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben. — IV a BAT
6. Mitarbeiter wie zu 5. b) nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa — III BAT

4. Der Abschnitt E erhält folgende Fassung:

E. Kirchenrechnungsführer und Rentamtsleiter

1. a) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 6001 bis 10 000 Gemeindegliedern; — V c BAT
   b) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer wie zu 1. a), die gleichzeitig vielseitige verantwortungsvolle Aufgaben in der Kirchengemeinde ausüben, nach dreijähriger Bewährung — V b BAT
2. a) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 10 001 bis 20 000 Gemeindegliedern, die gleichzeitig verantwortungsvolle und vielseitige Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde ausüben; — IV b BAT
   b) Leiter von Rentämtern mit insgesamt 10 001 bis 20 000 Gemeindegliedern der angeschlossenen Kirchengemeinden — IV b BAT
3. a) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 20 001 bis 30 000 Gemeindegliedern wie zu 2. a) — IV a BAT
   b) Leiter von Rentämtern mit insgesamt 20 001 bis 30 000 Gemeindegliedern der angeschlossenen Kirchengemeinden — IV a BAT
4. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer und Verwaltungsleiter in Kirchengemeinden mit über 30 000 Gemeindegliedern sowie Leiter von Rentämtern mit mehr als insgesamt 30 000 Gemeindegliedern der angeschlossenen Kirchengemeinden — III BAT

5. Der Abschnitt F erhält folgende Fassung:

F. Diakone

1. Diakone im Anerkennungsjahr — VI b BAT
2. Diakone nach erfolgreicher Ableistung des Anerkennungsjahres — V b BAT
3. Diakone wie zu 2. nach 6jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b — IV b BAT
4. Diakone wie zu 2., deren Tätigkeit sich wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe V b heraushebt — IV b BAT
5. Diakone wie zu 4., die sich durch fachlich herausragende Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenbereich aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, nach 6jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b (Kreisdiakone, Diakone, die in landeskirchlichen Stellen tätig sind) — IV a BAT

6. Der Abschnitt G erhält folgende Fassung:

G. Gemeindehelferinnen

1. Gemeindehelferinnen im Anerkennungsjahr — VI b BAT
2. Gemeindehelferinnen nach erfolgreicher Ableistung des Anerkennungsjahres — V b BAT
3. Gemeindehelferinnen wie zu 2. nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b — IV b BAT
4. Gemeindehelferinnen wie zu 2., deren Tätigkeit sich wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe V b heraushebt — IV b BAT
5. Gemeindehelferinnen wie zu 4., die sich durch fachlich herausragende Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenbereich aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b (Gemeindehelferinnen, die in landeskirchlichen Stellen tätig sind) — IV a BAT

7. Der Abschnitt H erhält folgende Fassung:

H. Lehrkräfte an Familienbildungsstätten

1. Lehrkräfte mit Fachausbildung in einem Fach — VII BAT
2. Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens fünfjähriger Bewährung — VI b BAT
3. Mitarbeiter mit der Prüfung als Handwerksmeister oder einer gleichwertigen Prüfung — VI b BAT
4. Lehrkräfte mit Fachausbildung in zwei Fächern — VI b BAT
5. Mitarbeiter wie zu 3. nach mindestens fünfjähriger Bewährung — V c BAT
6. Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Bewährung — V b BAT
7. Leiterinnen von Familienbildungsstätten — V b BAT
8. Mitarbeiter wie zu 7. nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b — IV b BAT
9. Mitarbeiter wie zu 7., denen mindestens drei hauptamtliche oder 6 nebenamtliche Kräfte unterstellt sind — IV b BAT
10. Mitarbeiter wie zu 7., denen mindestens acht hauptamtliche und 16 nebenamtliche Kräfte unterstellt sind — IV a BAT
11. Mitarbeiter wie zu 9. nach langjähriger Bewährung — IV a BAT
12. Mitarbeiter wie zu 10. nach langjähriger Bewährung — III BAT

Artikel II

1. § 25, Absatz 1, erhält folgende Fassung:
   Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer wird nach Prozentsätzen berechnet. Hierbei wird als Maßstab von dem Mittel der Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VI b — nach sechsjähriger Tätigkeit von V c BAT — ausgegangen. Diesem Mittel ist der Ortszuschlag der Stufe 2 hinzuzuschlagen.
2. In § 25 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
   Für die Kirchenrechnungsführer, die gleichzeitig die Rechnungsführung eines Kindergartens in der Kirchengemeinde wahrnehmen, erhalten hierfür eine Vergütung bis zu 15 v. H. des nach Abs. 1 errechneten Mittelwertes.
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 in § 25 werden somit die Absätze 4 bis 8.

Artikel III

Übergangsvorschrift zu Artikel II.

Verringert sich durch die Neufassung des § 25 Abs. 1 die bisherige Vergütung eines nebenamtlichen Kirchenrechnungsführers, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Vergütung und der neuen Vergütung.

Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1978 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung aufgrund einer allgemeinen Vergütungsverbesserung erhöht. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Vergütung.

Artikel IV

Diese Anordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I, Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April 1977
2. Die übrigen Ziffern mit Wirkung vom 1. Juli 1977

Oldenburg, den 18. November 1977

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 28

Predigttexte für das Kirchenjahr 1977/78

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1975 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1977/78 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgeben. Die Texte der veränderten 6. Reihe stehen in Klammern.

Sonntag, 27. November 1977, 1. Sonntag im Advent
Hebräer 10, 19—25 (Hebräer 10, [19—22] 23—25)

Sonntag, 4. Dezember 1977, 2. Sonntag im Advent
2. Thessalonicher 3, 1—5 (Offenbarung 3, 7—13)

Sonntag, 11. Dezember 1977, 3. Sonntag im Advent
Offenbarung 3, 7—13 (Offenbarung 3, 1—6)

Sonntag, 18. Dezember 1977, 4. Sonntag im Advent
Jesaja 62, 1—12 (Jesaja 52, 7—10)

Sonnabend, 24. Dezember 1977, In der Christnacht (Christvesper)
Titus 2, 11—14* (1. Timotheus 3, 16)

Sonntag, 25. Dezember 1977, Tag der Geburt des Herrn (Das heilige Christfest I)
1. Johannes 3, 1—6* (Galater 4, 4—7)

Montag, 26. Dezember 1977 (Das heilige Christfest II)
Kolosser 2, 3—10* (2. Korinther 8, 9)

Am gleichen Tage: Tag des Erzmärtyrers Stephanus
Jeremia 1, 17—19 (Hebräer 10, 32—34.39)
* Die drei Predigttexte sind untereinander austauschbar.

Sonnabend, 31. Dezember 1977, Altjahrsabend (Silvester)
Jesaja 51, 1—6 (Hebräer 13, 8—9 b)

Sonntag, 1. Januar 1978, Tag der Beschneidung und Namensgebung des Herrn (Neujahrstag)
Hebräer 13, 20—21 (Philipper 4, 10—13 [14—20])

Freitag, 6. Januar 1978, Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias)
2. Timotheus 1, 7—10 (2. Korinther 4, 3—6)

Sonntag, 8. Januar 1978, 1. Sonntag nach Epiphanias*
1. Mose 28, 10—22 a (Jesaja 42, 1—4 [5—9])

Sonntag, 15. Januar 1978, Letzter Sonntag nach Epiphanias
2. Korinther 3, 12—18; 4, 6 (2. Petrus 1, 16—19 [20—21])

Sonntag, 22. Januar 1978, Septuagesimä
Römer 9, 14—24 (Römer 9, 14—24)

Sonntag, 29. Januar 1978, Sexagesimä
Hebräer 3, 1.6 b—14 (Apostelgeschichte 16, 9—15)

Sonntag, 5. Februar 1978, Sonntag vor den Fasten: Estomihi (Quinquagesimä)
1. Korinther 1, 18—25 (Jesaja 58, 1—9 a)
Passionsgottesdienst: Hebräer 2, 14—15. 17—18

Sonntag, 12. Februar 1978, 1. Sonntag in den Fasten: Invokavit
1. Mose 3, 1—19 (Jakobus 1, 12—18)
Passionsgottesdienst: Hebräer 4, 14—16

Sonntag, 19. Februar 1978, 2. Sonntag in den Fasten: Reminiszere
Hebräer 5, (1—3) 4—10 (Hebräer 11, 8—10)
Passionsgottesdienst: Hebräer 7, 26—28

Sonntag, 26. Februar 1978, 3. Sonntag in den Fasten: Okuli
Offenbarung 5, 1—14 (1. Könige 19, 1—8 [9—13 a])
Passionsgottesdienst: Hebräer 9, 11—14

Sonntag, 5. März 1978, 4. Sonntag in den Fasten: Lätare
2. Mose 16, 2—7. 13 b—15.31.35 (Jesaja 54, 7—10)
Passionsgottesdienst: Hebräer 9, 24—28

Sonntag, 12. März 1978, 5. Sonntag in den Fasten: Judika (Passionssonntag)
Hebräer 7, 24—27 (Hebräer 13, 12—14)
Passionsgottesdienst: Hebräer 10, 11—18

Sonntag, 19. März 1978, 6. Sonntag in den Fasten: Palmarum
Hebräer 11, (2.32 b—38) 39—40; 12, 1—3 (Hebräer 12, 1—3)
Passionsgottesdienst: Hebräer 10, 19—23 (24—25)

Donnerstag, 23. März 1978, Gründonnerstag (Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahles)
1. Korinther 10, 16—21 (Hebräer 2, 10—18)

Freitag, 24. März 1978, Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn)
Hebräer 9, 15.24—28 (Jesaja [52, 13—15]; 53, 1—12)
In der Osternacht: 2. Timotheus 2, 8 a (8 b—13)

Sonntag, 26. März 1978, Tag der Auferstehung des Herrn (Das heilige Osterfest)
1. Korinther 15, 12—20 (1. Korinther 15, 19—28)

Montag, 27. März 1978, Ostermontag
Hesekiel 37, 1—14 (Apostelgeschichte 10, 34 a. 36—43)

Sonntag, 2. April 1978, 1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti
1. Petrus 1, 3—9 (Jesaja 40, 26—31)

Sonntag, 9. April 1978, 2. Sonntag nach Ostern: Miserikordias Domini
1. Petrus 5, 1—5 (Hebräer 13, 20—21)

Sonntag, 16. April 1978, 3. Sonntag nach Ostern: Jubilate
Offenbarung 21, 1—7 (Apostelgeschichte 17, 22—28 a [28 b—34])

Sonntag, 23. April 1978, 4. Sonntag nach Ostern: Kantate
Kolosser 3, 12—17 (Offenbarung 15, 2—4)

Sonntag, 30. April 1978, 5. Sonntag nach Ostern: Rogate
Jeremia 29,1. 4—14 a (2. Mose 32, 7—14)

Donnerstag, 4. Mai 1978, Tag der Himmelfahrt des Herrn
Kolosser 3, 1—4 (5—11) (Epheser 1, 20 b—23)

Sonntag, 7. Mai 1978, Sonntag nach der Himmelfahrt des Herrn: Exaudi
2. Korinther 4, 7—18 (Römer 8, 26—30)

Sonntag, 14. Mai 1978, Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes (das heilige Pfingstfest)
Apostelgeschichte 2, 36—41 (Römer 8, 1—2 [3—9] 10—11)

Montag, 15. Mai 1978, Pfingstmontag
Jesaja 44, 1—8 (Apostelgeschichte 2, 22—23. 32—33. 36—39)

Sonntag, 21. Mai 1978, Tag der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)
Epheser 1, 3—14 (2. Korinther 13, 11 [12] 13)

28. Mai 1978, 1. Sonntag nach Trinitatis
2. Timotheus 3, 13—17 (5. Mose 6, 4—9)

4. Juni 1978, 2. Sonntag nach Trinitatis
Jesaja 55, 1—5 (1. Korinther 9, 16—23)

11. Juni 1978, 3. Sonntag nach Trinitatis
1. Timotheus 1, 12—17 (Hesekiel 18, 1—4. 21—24. 30—32)

Sonntag, 18. Juni 1978, Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis) vorverlegt vom 24. Juni
Jesaja 49, 1—6 (Jesaja 40, 1—8)
Wird Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert, so wird der

18. Juni 1978 als 4. Sonntag nach Trinitatis begangen:
Römer 14, 7—13 (14—19) (Römer 12, 17—21)

Sonntag, 25. Juni 1978, Gedenktag der Augsburgischen Konfession
Epistel und Predigttext: 1. Timotheus 6, 11 b—16 (1. Tim. 6, 11—16)

Sonntag, 25. Juni 1978, 5. Sonntag nach Trinitatis
1. Könige 19, 1—8 (2. Thessalonicher 3, 1—5)

2. Juli 1978, 6. Sonntag nach Trinitatis
Epheser 5, 9—14 (1. Petrus 2, 2—10)

9. Juli 1978, 7. Sonntag nach Trinitatis
1. Mose 1, 26—31; (2, 1—3) (2. Mose 16, 2—3. 11—18)

16. Juli 1978, 8. Sonntag nach Trinitatis
Jakobus 2, 14—24 (Römer 6, 19—23)

23. Juli 1978, 9. Sonntag nach Trinitatis
Josua 24, 1—2 a. 13—25 (1. Petrus 4, 7—11)

30. Juli 1978, 10. Sonntag nach Trinitatis
Apostelgeschichte 13, 42—52 (2. Könige 25, 8—12)

6. August 1978, 11. Sonntag nach Trinitatis
Römer 9, 30 b—33 (2. Samuel 12, 1—10. 13—15 a)

13. August 1978, 12. Sonntag nach Trinitatis
Jesaja 29, 19—24 (1. Korinther 3, 9—15)

20. August 1978, 13. Sonntag nach Trinitatis
Apostelgeschichte 6, 1—7 (Apostelgeschichte 6, 1—7)

27. August 1978, 14. Sonntag nach Trinitatis
Hebräer 13, 1—9 b (1. Thessalonicher 5, 14—24)

3. September 1978, 15. Sonntag nach Trinitatis
1. Könige 17, 7—16 (1. Mose 2, 4 b—9 [10—14] 15)

10. September 1978, 15. Sonntag nach Trinitatis
Apostelgeschichte 12, 1—17 (Hebräer 10, 35—36 [37—38] 39)

17. September 1978, 17. Sonntag nach Trinitatis
2. Petrus 1, 3—11 (Epheser 4, 1—6)

Sonntag, 24. September 1978, Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis) vorverlegt vom 29. September
Offenbarung 12, 1—6. 13—17 (Hebräer 1, 7. 13—14)

Wird Michaelis am 29. September gottesdienstlich gefeiert, so wird der 24. September 1978 als 18. Sonntag nach Trinitatis begangen
Apostelgeschichte 16, 9—15 (Epheser 5, 15—21)

1. Oktober 1978, 19. Sonntag nach Trinitatis (1. Sonntag nach Michaelis)
2. Mose 34, 4 b—10 (2. Mose 34, 4—10)

Erntedanktag
Apostelgeschichte 14, 8—18 (Hebräer 13, 15—16)

8. Oktober 1978, 20. Sonntag nach Trinitatis (2. Sonntag nach Michaelis)
1. Johannis 4, 1—8 (2. Korinther 3, 3—9)

15. Oktober 1978, 21. Sonntag nach Trinitatis (3. Sonntag nach Michaelis)
Hebräer 12, 4—11 (1. Korinther 12, 12—14. 26—27)

22. Oktober 1978, 22. Sonntag nach Trinitatis (4. Sonntag nach Michaelis)
1. Johannes 3, 18—24 (1. Johannes 2, [7—11] 12—17)

29. Oktober 1978, 23. Sonntag nach Trinitatis (5. Sonntag nach Michaelis)*
2. Thessalonicher 2, 1—12 (13—17) (1. Mose 18, 20—21. 22 b—33)

Dienstag, 31. Oktober 1978, Gedenktag der Reformation*
Römer 3, 19 b—28 (Philipper 2, 12—13)

* Wird der Reformationstag nicht am 31. Oktober begangen, so wird am folgenden Tage oder am vorhergehenden Sonntag (29. Oktober) gefeiert; im letzten Falle tritt sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums.

5. November 1978, 24. Sonntag nach Trinitatis (6. Sonntag nach Michaelis)
Offenbarung 7, 9—17

12. November 1978, Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (7. Sonntag nach Michaelis)
Daniel 5, 1—30 (1. Thessalonicher 5, 1—6 [7—11])

19. November 1978, Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres
Offenbarung 19, 11—16 (2. Korinther 5, 1—10)

Predigttext für den Volkstrauertag (wo er gehalten wird):
Offenbarung 2, 8—10

Mittwoch, 22. November 1978, Allgemeiner Buß- und Bettag
Offenbarung 3, 14—22* (Jesaja 1, 10—17)

* Sofern die Gliedkirche nicht einen anderen Predigttext bestimmt.

26. November 1978, Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag, Sonntag vom Jüngsten Tage)
Offenbarung 22, 12—17. 20—21 (2. Petrus 3, [3—7] 8—13

Wird der Gedenktag der Entschlafenen am Letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so kann dessen Proprium mit dem folgenden Proprium ausgetauscht werden.

Offenbarung 19, 6—10 (Hebräer 4, 9—11)

Kirchenjahr 1978/79

Sonntag, 3. Dezember 1978, 1. Sonntag im Advent
Matthäus 21, 1—9

Sonntag, 10. Dezember 1978, 2. Sonntag im Advent
Lukas 21, 25—33

Sonntag, 17. Dezember 1978, 3. Sonntag im Advent
Matthäus 11, 2—6 (7—10)

Sonntag, 24. Dezember 1978, 4. Sonntag im Advent
Lukas 1, (39—45) 46—55 (56)

Sonntag, 24. Dezember 1978, Heiligabend (Christvester)*
Lukas 2, 1—14 (15—20)
(Christnacht)*

Matthäus 1, (1—17) 18—21 (22—25)

* Die beiden Proprien sind austauschbar.

Montag, 25. Dezember 1978, Tag der Geburt des Herrn (Das heilige Christfest I)*
Johannes 1, 1—5 (6—8) 9—14

Dienstag, 26. Dezember 1978 (Das heilige Christfest II)
Lukas 2, (1—14) 15—20

Am gleichen Tage: Tag des Erzmärtyrers Stephanus*
Matthäus 10, 16—22

Sonntag, 31. Dezember 1978, 1. Sonntag nach dem Christfest
Lukas 2, (22—24) 25—38 (39—40)

Am gleichen Tage: Altjahrsabend
Lukas 12, 35—40

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Höpken
Oberkirchenrat

Nr. 29

Anordnung
betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1978

Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 1946 betr. Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1978 an:

A.

Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
Epiphanias	6. Januar	siehe B (1)
1. S. n. Epiph.	8. Januar	siehe B (1)
2. S. n. Epiph.	15. Januar	Geistig und körperlich behinderte Kinder
Sexagesimä	29. Januar	Bibelmission
Invokavit	12. Febr.	Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus
Okuli	26. Febr.	Pflegevorschule des Elisabethstiftes in Oldenburg
Judika	12. März	Diakonisches Werk: Straffälligen-, Strafentlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten
Palmarum	19. März	Beschützende Werkstätten

Karfreitag	24. März	Diakonisches Werk: Partnerschaft
Ostern	26. März	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Jubilate	16. April	Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	23. April	siehe B (2)
Rogate	30. April	siehe B (3)
Exaudi	7. Mai	Müttergenesung
Pfingsten	14. Mai	Weltmission
Pfingstmontag	15. Mai	siehe B (4)
1. S. n. Trinitatis	28. Mai	Diakonisches Werk: Kinderbetreuung
3. S. n. Trinitatis	11. Juni	Diakonisches Werk: Kinderheim Collstede
5. S. n. Trinitatis	25. Juni	Diakonisches Werk: Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission
7. S. n. Trinitatis	9. Juli	Diakonisches Werk von Innerer Mission und Ev. Hilfswerk im Osten
10. S. n. Trinitatis	30. Juli	Missionarisch-diakonischer Dienst im Heiligen Land
12. S. n. Trinitatis	13. Aug.	Ökumene-Auslandsarbeit
15. S. n. Trinitatis	3. Sept.	Diakonisches Werk / Opferwoche
17. S. n. Trinitatis	17. Sept.	Ev. Bibelwoche in Oldenburg
19. S. n. Trinitatis	1. Okt.	Diakonisches Werk: Erntedank
21. S. n. Trinitatis	15. Okt.	Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund
23. S. n. Trinitatis	29. Okt. oder 31. Okt.	Gustav-Adolf-Werk
Vorletzt. Sonntag im Kirchenjahr	19. Nov.	siehe B (5)
Buß- und Bettag	22. Nov.	Bethel
Christnacht	24. Dez.	siehe B (6)
Christfest	25. Dez.	Diakonisches Werk: Einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dez.	Heimatlose

B.

Außer den unter A. aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

1. Epiphanias	6. Januar	Norddeutsche Mission
1. Sonntag nach Epiphanias	8. Januar	Norddeutsche Mission
2. Kantate	23. April	Kirchenmusik
3. Rogate	30. April	Gustav-Adolf-Werk
4. Pfingstmontag	14. Mai	Norddeutsche Mission
5. Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	19. Nov.	Kriegsgräberfürsorge
6. Christnacht	25. Dez.	Brot für die Welt

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Höpken
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen:

1. 7. 1977 Pfarrer Volker-Henning Landig, nach Jever I
1. 9. 1977 Pfarrer Karl-Martin Heydemann, nach Wilhelmshaven II
1. 10. 1977 Pfarrer Siegbert Putzke, nach Neuende IV
1. 10. 1977 Pastorin Doris Semmler, nach Neuende III
1. 11. 1977 Pfarrer Gerd Becker, nach Delmenhorst XII
1. 11. 1977 Pfarrer Lutz Petersen, nach Elsfleth II
15. 11. 1977 Pfarrer Dietrich Große Veldmann, nach Accum
1. 12. 1977 Pfarrdiakon Hans Fricke, nach Seefeld
15. 12. 1977 Pfarrer Horst Lekszas, nach Blexen (Friedrich-August-Hütte)

Eingeführt:

12. 12. 1976 Pfarrer Rainer Schumann, in Oldenburg VIII
23. 1. 1977 Pfarrer Lutz Petersen, in Brake I
27. 4. 1977 Pfarrer Reinhard Kanter, in die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge Oldenburg-Kreyenbrück
11. 9. 1977 Pfarrer Volker-Henning Landig, in Jever I
2. 10. 1977 Pfarrer Karl-Martin Heydemann, in Wilhelmshaven II
30. 10. 1977 Pfarrer Siegbert Putzke, in Neuende IV
30. 10. 1977 Pastorin Doris Semmler, in Neuende III
27. 11. 1977 Pfarrer Dietrich Große Veldmann, in Accum

Eingewiesen/beauftragt:

15. 4. 1977 Vikar Hans-Wilhelm Biermann, nach Oldenburg
1. 7. 1977 Pfarrer Wolfgang Schley, mit einer Aushilfe in Schortens
1. 11. 1977 Pfarrdiakon Hans Fricke, mit der Verwaltung von Seefeld

Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt:

1. 5. 1977 Pastor Volker-Henning Landig, Jever
1. 5. 1977 Pastor Horst Lekszas, Stuhr
1. 5. 1977 Pastor Hans Schmidt, Varel
1. 11. 1977 Pastor Rainer Ewald, Bant

Theologische Prüfungen
2. Examen

9. 6. 1977 Vikar Johannes Lundbeck

Ordiniert:

6. 2. 1977 Pastor Dietrich Große Veldmann, Accum

In den Ruhestand getreten:

31. 8. 1977 Pfarrer Johannes Mutschler, Delmenhorst
31. 12. 1977 Pfarrer Werner Allerdissen, Blexen
31. 12. 1977 Pfarrer Erwin Heger, Osternburg

Gestorben:

5. 9. 1977 Pfarrer i. R. Friedrich Haas, Kirchhatten
10. 11. 1977 Oberkirchenrat i. R. Dr. Hans Schmidt, Oldenburg

In den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen/eingestellt:

1. 8. 1976 Pfarrdiakon Christian Kriete, in Fladderlohausen
15. 4. 1977 Vikar Hans-Wilhelm Biermann, in Oldenburg
1. 10. 1977 Pfarrer Agyagbo (Ghana)

In den Ausbildungsdienst übernommen:

1. 10. 1977 Ursula Plote, Bant

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

1. 5. 1977 Vikar John W. Siegmund, Elsfleth
1. 7. 1977 Rüdiger Haar, Göttingen
1. 8. 1977 Nils Gerke, Berlin
31. 8. 1977 Pfarrer Manfred Grön, Rastede (Wahnbek)
30. 9. 1977 Pfarrer Karl Bonenkamp, Edewecht

Beurlaubt:

31. 8. 1977 Pfarrer Wilhelm Herbst, Seefeld, als Pfarrer zum Bundesgrenzschutz

1. 12. 1977 Pfarrer Klaus Wilkens, Jever, bis 30. 11. 1982 als Referent für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Kirchenkanzlei der EKD, Hannover

Organistenprüfungen C:

22. 4. 1977 Martin Kreusel
22. 4. 1977 Adelheid von Lienen
22. 4. 1977 Stephan Orth
22. 4. 1977 Alfred Pollmann
22. 4. 1977 Christiane Sachweh
22. 4. 1977 Axel Scholz
21. 10. 1977 Hartmut Gerdes
21. 10. 1977 Henrike Hollwedel
21. 10. 1977 Pia Thielmann
21. 10. 1977 Friederike Werner

Mitteilungen:

31. 3. 1977 Pfarrer i. R. Heinrich Müller, Ende des Beschäftigungsauftrages

1. 4. 1977 Kreispfarrer Karl Geisemeier, bis zu seiner Pensionierung wiederberufen zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wildeshausen

Berichtigung:

Im GVBl. XIX. Band, 2. Stück, Seite 29, ist unter „Nachrichten — Eingeführt" folgende Änderung vorzunehmen:
Pfarrdiakon Harro Kawaletz nicht 22. 2. 1977, sondern **27.** 2. 1977.
Im GVBl. XVIII. Band, 14. Stück, Seite 218, ist „Zum Pfarrdiakon berufen" zu ändern in „Zum Pfarr**vikar**" berufen".

HINWEIS

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchabschriften dem Oberkirchenrat bis zum 15. März 1978 zuzuleiten.